

FAQ zur Durchführung von Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2

Was ist ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttest)?

Wichtige Fragen rund um die Antigen-Selbsttests beantwortet das Bundesministerium für Gesundheit unter folgendem Link:

<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/testen/selbsttests/#faqitem=d0e96335-84d7-509b-9e12-cfbb250d6384>.

An wen richtet sich das Testangebot?

Schülerinnen, Schülern sowie Lehrkräften und weiteren in der Schule Tätigen wird die Möglichkeit zur regelmäßigen, freiwilligen und kostenfreien Durchführung von Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2 angeboten. Schülerinnen und Schüler, die derzeit nicht in Präsenz unterrichtet werden, und schulisches Personal, das in diesem Zeitraum nicht in der Schule tätig ist, können den sogenannten Bürgertest, der durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundes geregelt wird, kostenfrei nutzen. In einer Testphase bis zum Beginn der Osterferien wird die Testung zunächst an einigen Schulen erprobt.

Ist die Teilnahme an der Testung verpflichtend?

Mit der Bereitstellung der erst seit Kurzem sonderzugelassenen und verfügbar gewordenen Antigen-Selbsttests für Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und in der Schule Tätigen leistet das Land im Rahmen der Teststrategie einen wichtigen Beitrag für die individuelle Sicherheit und die Eindämmung der Pandemie insgesamt. Die Teilnahme an der Testung ist wünschenswert, aber freiwillig. Es entstehen keine Nachteile, wenn eine Teilnahme nicht erfolgt. Insbesondere führt die Nichtteilnahme am Testangebot nicht zu einem Ausschluss vom Präsenz- oder Wechselunterricht. Das Testangebot kann nur genutzt werden, wenn eine Einwilligungserklärung vorliegt.

Wann und wie oft werden die Antigen-Selbsttests an Schulen durchgeführt?

Die Antigen-Selbsttests werden für Schülerinnen und Schüler mit Präsenzplicht einmal pro Woche zu Beginn des entsprechenden Unterrichtstages in von der

Schule festgelegten Räumlichkeiten durchgeführt. Die Lehrkräfte besprechen die Durchführung der Tests mit den Schülerinnen und Schülern und geben ihnen mündliche Anleitung. Den Test führen die Schülerinnen und Schüler selbst durch. Er erfordert nur einen kurzen Zeitaufwand von ca. 20 Minuten, wobei davon ca. 15 Minuten aus Wartezeit bestehen.

Das schulische Personal sollte nach Möglichkeit den Test am Testtag bereits zu Hause durchführen. Zumindest sollte die Testung jedoch vor Beginn der Testungen der Schülerinnen und Schüler erfolgen, wenn sie die Schülerinnen und Schüler bei deren Tests begleiten.

Warum können Schülerinnen und Schüler den Test selbst durchführen?

Der Tupfer muss nicht tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur noch 2 Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch Laien den Test durchführen können. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

Können auch Grundschülerinnen und Grundschüler bzw. Förderschülerinnen und Förderschüler den Antigen-Selbsttest selbstständig, zuverlässig und sicher durchführen?

Der Test ist grundsätzlich gut unter Anleitung durchführbar. Sollten Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage sein, den Test selbst durchzuführen, kann z.B. ein medizinisch geschulter Pate oder eine Patin hinzugezogen werden.

Welcher Test kommt zum Einsatz?

Der verwendete Test „SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test“ wird von dem Unternehmen SD Biosensor hergestellt und von dem Unternehmen Roche vertrieben. Der Test hat eine Sonderzulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Eigenanwendung durch Laien und wird dort unter dem Aktenzeichen der Sonderzulassung des BfArM 5640-S-025/21 geführt.

Informationen zu diesem Antigen-Selbsttest von Roche finden Sie unter <https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/>.

Wie wird die Testung durchgeführt?

Der Test wird durch einen einfachen Abstrich im vorderen Bereich der Nase durchgeführt. Das Ergebnis liegt nach einer Wartezeit von 15 Minuten vor. Die Handhabung auch durch Kinder und Jugendliche des SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test wird Schritt für Schritt per Video von Roche unter folgendem Link veranschaulicht: <https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/>.

Zu berücksichtigen ist bei der Testdurchführung auch die Temperatur der Testkits und die Umgebungstemperatur. Die Testkits müssen nicht im Kühlschrank aufbewahrt werden, bei der Testung sollte eine Umgebungstemperatur zwischen 15 und 25 Grad Celsius herrschen. Darauf ist besonders bei Testungen im Freien oder am geöffneten Fenster zu achten.

Wird für die Durchführung der Antigen-Selbsttests persönliche Schutzausrüstung (PSA) benötigt?

Grundsätzlich nein. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn jemand bei der Durchführung behilflich ist. Dann sollte PSA getragen werden. Zur persönlichen Schutzausrüstung zählen insbesondere Schutzkittel, Einwegschutzhandschuhe, mindestens FFP-2-Maske zusammen mit einem an der Stirn dicht aufsitzenden Gesichtsschild/Visier, das über das Kinn hinausgeht, oder zusammen mit einer dichtschießenden Schutzbrille. Diese werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Schulen können diese wiederum vom Staatlichen Schulamt erhalten.

Was ist die Voraussetzung für die Durchführung eines Antigen-Selbsttests?

Schülerinnen und Schüler dürfen nur dann an der Testung teilnehmen, wenn eine unterschriebene Einwilligungs- und Datenschutzerklärung vorliegt. Darin ist auch festgehalten, dass positive Testergebnisse aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes über die Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt schriftlich weitergeleitet werden müssen.

Auch das an der Schule tätige Personal kann nur bei Vorliegen einer Einwilligungs- und Datenschutzerklärung an der Testung teilnehmen. Das Testergebnis ist der Schulleitung mitzuteilen.

Wie werden die personenbezogenen Daten und die Testergebnisse aufbewahrt?

Die Einwilligungserklärungen werden von der jeweiligen Schule zur Schülerakte bzw. zur Personalakte genommen und sind zum Jahresende des jeweiligen Schuljahrs zu löschen. Unterlagen zu den durchgeführten Tests mit personenbezogenen Daten werden tagesbezogen in der Schule in einem verschlossenen Umschlag durch die Schulleitung aufbewahrt und sind 3 Monate nach Testdurchführung datenschutzkonform zu löschen. Davon ausgenommen sind aggregierte Daten ohne Personenbezug, die zur statistischen Erfassung positiver und negativer Testergebnisse geführt werden.

Was ist die Folge bei einem positiven Testergebnis?

Wer ein positives Ergebnis durch einen Test zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttest) zum Nachweis von SARS-CoV-2 erhält, muss sich auch **ohne gesonderte Anordnung** des Gesundheitsamtes sofort und **ohne Umwege nach Hause** oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben.

Das zuständige Gesundheitsamt wird durch die Schule über ein positives Testergebnis informiert. **Anders als für Privatpersonen ergibt sich für das organisierte Angebot von Testungen in der Schule eine Meldepflicht für die Schulleitung aus dem Infektionsschutzgesetz.**

Im Fall eines positiven Ergebnisses durch einen Antigen-Selbsttest besteht die **Verpflichtung, das Ergebnis mit einem PCR-Test überprüfen zu lassen** ([Corona-Quarantäneverordnung](#)). Es muss unverzüglich ein kostenloser PCR-Test durchgeführt werden. Zur Testung kann jede Testmöglichkeit (Arztpraxen, Testzentren in Hessen: <https://www.kvhessen.de/coronatests/>) genutzt werden.

Es besteht eine Pflicht, sich für 14 Tage, mindestens bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des PCR-Tests, abzusondern. Das heißt man muss sich ständig zu Hause oder in der Unterkunft aufhalten (außer für den direkten Weg zur Testung), Kontakt zu anderen Personen, auch im Haushalt, möglichst vermeiden und darf keinen Besuch empfangen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Vornahme des ersten Selbsttest-Abstrichs.

Fällt der nach einem Antigen-Selbsttest durchgeführte PCR-Test negativ aus, so ist man mit Erhalt des Testergebnisses automatisch aus der Absonderung entlassen. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verbleibt man in der Absonderung. Haushaltsangehörige sollten den Kontakt auf ein Mindestmaß beschränken, eine Quarantänepflicht gilt für sie jedoch nur dann, wenn ein positiver PCR-Test vorliegt.

Wer führt die PCR-Nachtestung durch, wenn das Ergebnis positiv ist?

Die Nachtestung erfolgt dann in einem frei wählbaren Testzentrum (Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 116 117) oder in einer Arztpraxis. Die Nachtestung ist kostenfrei.

Warum muss man in der Schule einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, wenn ein negativer Antigen-Selbsttest vorliegt? Bzw. umgekehrt: Warum sollte man Schülerinnen und Schüler testen, wenn diese ohnehin MNS tragen müssen?

Die Antigen-Selbsttests stellen einen Baustein zur Erhöhung der Sicherheit bei einer Rückkehr der Schulen zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dar, können aber keinen absoluten Schutz bieten. Jeder Test stellt nur eine Momentaufnahme dar. Bei einem negativen Testergebnis kann mit einer gewissen Sicherheit die Infektiosität des Getesteten ausgeschlossen werden. Es kann aber dennoch sein, dass man sich in der Frühphase des Infektionsgeschehens befindet und kurze Zeit später ansteckend wird. Zudem ist es möglich, dass Unachtsamkeit bei der Testdurchführung fälschlich zu einem negativen Ergebnis geführt hat. Daher müssen die Basishygieneregeln, zu denen neben dem gebotenen Abstand auch der MNS gehört, beibehalten werden. Sie haben sich als sehr wirksame Maßnahmen erwiesen, um sich und andere vor einer Ansteckung zu schützen.

Können die Antigen-Selbsttests auch zur Abklärung symptomatischer Personen an der Schule verwendet werden?

Nein. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen

verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Bei Auftreten von Symptomen, die für eine Infektion mit dem Corona-Virus sprechen können, wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Können / Sollen Kinder, die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, die Antigen-Selbsttests auch machen, wenn sie in den Präsenzunterricht gehen wollen?

Auch nach einer überstandenen Erkrankung können die Betroffenen an der Testung teilnehmen.

Was ist zu tun, wenn man Pufferlösung ins Auge bekommt?

Bei Augenkontakt mit der Pufferlösung ist das Auge mit Wasser gründlich zu spülen und ein Arzt aufzusuchen.

Wie entsorge ich den Antigen-Selbsttest?

Der Antigen-Selbsttest ist in einem verschlossenen Plastikbeutel oder einer verschlossenen Mülltüte im Restmüll zu entsorgen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bitte wenden Sie sich bei Fragen unmittelbar an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer Ihres Kindes. Lehrkräfte und weiteres Personal wenden sich bitte an die Schulleiterin oder den Schulleiter und ggfs. die Patin oder den Paten.